VERORDNUNG (EWG) Nr. 2443/78 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2957/77 hinsichtlich der Festsetzung des Pauschalwerts für bestimmte aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2957/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1978 herangezogen wird (3), ist die Höhe dieses Wertes für das Jahr 1978 festgesetzt worden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist die Höhe des Pauschalwerts zu ändern, wenn umfangreiche und dauerhafte Preisschwankungen auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellt werden.

Seit der letzten Festsetzung des Pauschalwerts sind bei dem Preis für bestimmte aus dem Handel genommene und zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung bestimmte Erzeugnisse in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft Schwankungen aufgetreten, die voraussichtlich noch längere Zeit anhalten dürften. Es ist daher angebracht, den für diese Gebiete geltenden Pauschalwert zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2957/77 erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	RE/t
a) Verwendung in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand für Futterzwecke :	
aa) für Sardinen und Sardellen	70
bb) für die anderen Erzeugnisse	45
b) Verwendung in haltbar gemachtem Zustand für Futterzwecke, jedoch unter Ausschluß der Verwendung gemäß c)	75
c) Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke :	
aa) für Heringe und Makrelen :	
— Vereinigtes Königreich	70
— Dänemark	65
— Irland	38
— andere Mitgliedstaaten	25
bb) für Garnelen der Gattung Crangon	10
cc) für die anderen Erzeugnisse :	
— Dänemark, Vereinigtes Königreich und Italien	50
— andere Mitgliedstaaten	23
d) Verwendung für andere als Futterzwecke	0"

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 41.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH